

gefangener gegen die Verhaltensregeln von den zuständigen SV-Angehörigen unverzüglich zu prüfen. Wesentlich für eine rasche Entscheidungsfindung ist dabei die Aussagekraft der Meldungen. Zweckmäßigerweise sollen die Meldungen u. a. Informationen durch Betriebsangehörige den inhaltlichen Erfordernissen der „W-Fragen“ entsprechen (vgl. dazu auch Abschn. 8.5). Die Klärung und Untersuchung eines Sachverhalts durch die SV-Angehörigen wird nachhaltig und vor allem zeitlich unterstützt, wenn alle notwendigen Informationen bereits bei der ersten Bearbeitung vorliegen und nicht erst in zeitaufwendiger Art und Weise später eingeholt werden müssen.

Bei schuldhaften Verstößen Strafgefangener gegen die Pflichten und Verhaltensregeln können nachstehend genannte Disziplinarmaßnahmen (s. dazu auch Anl. 10) angewendet werden:

- **Mißbilligung** als erste, aber nachweispflichtige Disziplinarmaßnahme;
- **Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengen Disziplinarmaßnahme**;
- **Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen** (nur bei solchen Strafgefangenen, die derartige Vergünstigungen als Anerkennung erhalten haben!)
- **Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf** im erleichterten Vollzug bis auf 30 Prozent und im allgemeinen Vollzug bis auf 15 Prozent der monatlichen Arbeitsvergütung.
- **Arrest**, der nur vom Leiter der Einrichtung des SV ausgesprochen werden kann, als schwerwiegendste Disziplinarmaßnahme.

Die Disziplinarmaßnahme „Arrest“ kann als Einzel- oder Freizeit-arrest ausgesprochen und durchgeführt werden, wobei der Freizeit-arrest außerhalb der Arbeitszeit vollzogen wird. Der Strafgefangene kann und muß in diesem Fall nach wie vor seiner Pflicht zur Arbeit nachgehen.

Grundsätzlich erfolgt die Bekanntgabe und Auswertung einer Disziplinarmaßnahme vor anderen Strafgefangenen, um eine erzieherisch möglichst nachhaltige Wirkung zu sichern. Es ist ein Ausdruck sozialistischer Rechtssicherheit, daß auch der Strafgefangene beim Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme über sein Recht auf Beschwerde belehrt wird, wobei eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Merke:

Eine spezifische Form der Anwendung verhaltensstimulierender Mittel ist die Arbeit mit den nach dem StVG zulässigen Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen. Anerkennungen stellen eine Bestätigung des Verhaltens dar und geben dem Strafgefangenen die Orientierung, sein künftiges Verhalten weiterhin positiv zu gestalten.